

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 14. August 1987

G 5 c, d      Hausen a.A., Langnau a.A.. Wasserversorgungsgenossen-  
G 9 c, d      schaft Hauptikon, Kappel a.A.. Quellwasserfassungen  
G 13 c, d      "Teufenbach". Genehmigung der Schutzzonen.  
(G 6 c, d)

Als Grundlage zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen hat das Büro Dr. Lorenz Wyssling, Pfaffhausen, im Auftrag der Wasserversorgungsgenossenschaft Hauptikon für die Quellwasserfassungen "Teufenbach" am 10. Dezember 1985 einen hydrogeologischen Bericht mit Schutzzonenentwurf und einem Katalog von Nutzungsbeschränkungen ausgearbeitet.

Das Ingenieurbüro Hubert Meier AG hat für die Quellwasserfassungen "Teufenbach" Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement ausgearbeitet. Mit Schreiben vom 3. Juli 1986 hat das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) im Sinne der Vorprüfung zu den Schutzzonenakten abschliessend Stellung genommen.

Zudem wurde mit AGW-Schreiben vom 8. August 1986 Dr. Gstrein auf die ungenügende Entsorgung des Abwassers vom Wochenendhaus auf dem Grundstück Kat.-Nr. 534 hingewiesen.

Mit den Beschlüssen vom 7. Oktober 1986 und 16. Dezember 1986 haben die Gemeinderäte Hausen a.A. und Langnau a.A. die Schutzzonen um die Quellwasserfassungen "Teufenbach" festgesetzt und das dazugehörige Schutzzonenreglement erlassen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Bezirksräte Affoltern und Horgen sind gegen die Festsetzung der Schutzzonen um die Quellwasserfassungen "Teufenbach" keine Rekurse eingegangen.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellwasserfassungen "Teufenbach" gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des EG GSchG im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellwasserfassungen "Teufenbach" den Gemeinderäten Hausen a.A. und Langnau a.A.. Mit separatem Beschluss kann diese an die Wasserversorgungsgenossenschaft Hauptikon, Kappel a.A. delegiert werden.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Hausen a.A. und Langnau a.A. vom 7. Oktober 1986 und 16. Dezember 1986 festgesetzten Schutzzonen um die Quellwasserfassungen "Teufenbach" werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan "Teufenbach", Plan Nr. 757.9.4, Ingenieurbüro Hubert Meier AG, 28. Februar 1986 mit zugehörigem Schutzzonenreglement

II. Die Gemeinderäte Hausen a.A. und Langnau a.A. werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AGW eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hausen a.A., 8915 Hausen a.A., den Gemeinderat Langnau a.A., 8135 Langnau a.A., die Wasserversorgungsgenossenschaft Hauptikon, zuhanden F. Berger, Hauptikon, 8926 Kappel a.A., das Kantonale Labor Zürich, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 14. August 1987  
Ge/Ad/vl

Für den Auszug:  
AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

*Rudolf*